

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1847**

67 (21.8.1847)



Die Rundschau erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch und Samstag, und kostet für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 30. Dezember 1847 im Umfang des Großherzogthums 1 fl. 24 fr. durch die Post oder durch den Buchhandel bezogen.

# Die Rundschau.

N<sup>o</sup> 67.

Karlsruhe, Samstag den 21. August

1847.

Herausgegeben von Karl Rathy. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg auch bei den unten genannten Buchhandlungen, welche auch Inserate annehmen. Einrückungen werden mit 3 fr. für den Raum der dreispaltigen Petitzeile berechnet.

Carlruhe, bei Malsch & Vogel.

Heidelberg, bei Fr. Sabel.

Mannheim, bei H. Hoff.

## † Die badischen Strafgesetzbücher.

### II.

In dem ersten Artikel haben wir die beschränkte Oeffentlichkeit, die Unbestimmtheit der Competenz, die Belassung der Civilsachen bei dem Einzelrichter und die mangelhafte Durchführung des Princips der Anklage getadelt. Es ist jetzt schon vor der Einführung der Gesetzbücher bemerkbar, daß wir seit der Berathung derselben einen großen politischen Fortschritt gemacht haben. Aus den Bestimmungen unserer Strafproceßordnung über die Oeffentlichkeit leuchtet eine gewisse Aengstlichkeit hervor, welche in noch höherem Maasse sich in Würtemberg bei der Berathung des öffentlichen Schlußverfahrens bemerklich machte; die Furcht vor den möglichen Mißbräuchen der Oeffentlichkeit war damals noch so überwiegend, daß unter den dagegen getroffenen Vorsichtsmaßregeln das Princip beinahe gänzlich verloren gieng. In Sachsen hat die Regierung sogar das Princip ganz und gar verworfen. Wie wenig vermöchte die Theorie, selbst durch die Autorität eines Feuerbach unterstützt, gegen vorgefaßte Meinungen? Seitdem aber Preußen anfangs eine beschränkte, kaum ein Jahr später eine unbeschränkte Oeffentlichkeit gestattete, seitdem der Meisenproceß gegen mehrere Hundert Polen vor Aller Augen und Ohren verhandelt wird, das Publikum zugleich auch durch Jordan's und Weidig's Proceße mit der Marter und den Schreden des geheimen Verfahrens bekannt wurde, ist diese Frage für Deutschland entfallen. Mit überraschender Schnelle wird das öffentliche Verfahren in der ganzen preussischen Monarchie eingeführt, während wir in Baden seit 2 1/2 Jahren die Vorarbeiten hierzu nicht beendigen konnten, und noch ein ferneres Jahr oder gar noch mehr hiezu bedürfen. Die Preußen müssen uns in der That, was Organisation betrifft, weit überlegen sein, oder es muß bei uns an dem guten Willen zur Einführung der längst publicirten Gesetze fehlen. Vergleicht man den Anfang der preussischen Monarchie, auch abgesehen von den Rheinlanden, mit unserem kleinen Großherzogthum, berücksichtigt man, daß durch die längst bestehende Oeffentlichkeit in Civilsachen den neuen Gesetzen schon bedeutend vorgearbeitet war, so erscheint eine bald dreißigjährige Verzögerung mehr als befremdlich, und es darf der dringende Wunsch ausgesprochen werden, diesem sonderbaren Zustand endlich ein Ende zu machen.

Die einzelnen Mängel der andern Gesetzbücher werden freilich erst in der Praxis fühlbar werden; wir glauben aber, daß die Männer, welche gegenwärtig an der Spitze des Ministeriums, der Justiz und des Innern stehen, bekanntlich zu den tüchtigsten Juristen des Landes zählend, die Einsicht und den Willen haben, unsere Rechtsinstitutionen möglichst zu vervollkommen, und daher auch einer freimüthigen Kritik der-

selben zugänglich sind. Sie werden, davon sind wir überzeugt, einsehen, daß die Unbestimmtheit der Competenz ihre großen Nachtheile hat, indem sie in einzelnen Fällen eine Wiederholung der Proceßur nothwendig macht und dadurch den Geschäftsgang verzögert und erschwert. Sie kennen den großen Vorzug der Collegialgerichte vor den Einzelrichtern, und werden darum nicht anstehen, den Bezirksstrafgerichten auch die Civilsachen in erster Instanz zu übertragen. Die Einführung von Collegialgerichten erster Instanz, denen nicht zugleich auch die Civilsachen übertragen werden, gehört zu den größten Anomalien, welche sonst nirgends angetroffen und dadurch um so auffallender und, man darf hinzusetzen, um so ungerechter wird, als jetzt schon für Handelsachen ein Collegialgericht, bestehend aus dem Amtsrichter und zwei Handelsleuten, gebildet wird. Zur Entschuldigung kann nicht einmal die Nothwendigkeit der Regulirung des Proceßverfahrens angeführt werden, da die bürgerliche Proceßordnung in den §§. 1096—1154 schon die nöthigen Vorschriften enthält. Die Natur der Dinge ist hier so zwingend, der Vorzug so augenfällig, die nöthigen Voranstalten so vollständig, daß wir in der That nicht zweifeln können, der jetzige Vorstand des Justizministeriums werde einen dahin zielenden Gesetzentwurf der nächsten Ständerversammlung vorlegen.

Größerem Widerspruch dürfte unser weiterer Vorschlag der gänzlichen Beseitigung der Untersuchungsrichter begegnen; hier stehen uns feste Ueberzeugungen, langjährige Erfahrungen, das Vorbild in andern Ländern und sogar der Schein des größeren Schutzes für den Angeklagten entgegen. Wie glauben dennoch, unsere Ansicht rechtfertigen zu können, indem wir einzig und allein an dem §. 241 der Strafproceßordnung festhalten, welcher bestimmt: „Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf das Rücklicht zu nehmen, was in der Schlußverhandlung vorgekommen ist.“ Wozu bedarf es noch der Untersuchungsacten? Diese können und dürfen keinen andern Werth haben, als etwa dem Staatsanwalt das Material zur Anklage zu liefern, oder das Bezirksgericht in den Stand zu setzen, die Vernehmung in den Anklagestand, oder daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, auszusprechen. Wir müssen freilich gestehen, daß diese unsere Ansicht über den Sinn des §. 241 in Widerspruch steht mit §. 253, welcher dem Geständniß, wenn dieses selbst vor dem urthelnden Gerichte widerrufen wird, Beweisstrafe beilegt; indessen sind wir nicht im Stande, diesen Widerspruch zu lösen und das richtige Verständniß des Gesetzes an den Tag zu bringen. Dagegen möchten wir aber im Voraus Verwahrung einlegen, daß man den §. 241 mittelst logischer Interpretation oder gelehrter Dialectik beseitige, denn wir finden darin eigentlich die bedeutendste Gewähr, welche das neue Verfahren dem



Angeklagten bieten könnte. Wird uns diese zugestanden, so können wir die geringere und nur scheinbare, welche der Untersuchungsrichter bieten soll, fahren lassen.

Dem Staatsanwalt ist durch §. 43 das Recht gegeben, alle Personen, von denen er Aufklärung über geschene Verbrechen zu erhalten hofft, zu vernehmen, auch deshalb die Polizeibehörden zu requiriren und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Ihm ist in §. 41 gestattet, in Abwesenheit des Untersuchungsrichters Augenscheine, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen vorzunehmen; ja er darf unter gleicher Voraussetzung den Angeeschuldigten vorführen und verhaften lassen. Das Gesetz hat ihm daher jetzt schon die Mittel gegeben, ohne Hülfe des Untersuchungsrichters das Material für die Anklage zu sammeln, und man dürfte künftig weit eher darauf Bedacht nehmen, die Gewalt des öffentlichen Anklägers einzuschränken, als sie zu erweitern. Man hat sich hier vielleicht durch das französische Verfahren leiten lassen, ohne zu bedenken, daß dieses unter dem Einflusse Napoleons, der dabei seine ganz besondern Zwecke verfolgte, zu Stande kam. Der Staatsanwalt ist Partei und darum darf ihm keine Gewalt über die Gegenpartei (der Angeklagten) zustehen; er sollte vielmehr seine Anträge immer nur an das Gericht stellen müssen. Das Gesetz verweist ihn auch in der Regel, die oben angeführte Ausnahme abgerechnet, an den Untersuchungsrichter, der entweder seinen Anträgen willfahrt, oder solche der Entscheidung des Bezirksstrafgerichts unterwirft. Würde der Untersuchungsrichter wegfällen, so würden alle Anträge des Staatsanwalts direkt an das Richtercollegium gerichtet werden müssen, und eben dadurch dem Angeklagten eine größere Gewähr gegeben. Was aber entscheidend gegen das Institut der Untersuchungsrichter zu sprechen scheint, ist der Umstand, daß er selbst ein Mitglied des Strafgerichts ist, nur darf er in der Sache, in welcher er die Untersuchung geführt hat, nicht unter den urtheilenden Richtern erscheinen. Entsteht aber nicht schon daraus für das urtheilende Richtercollegium eine Befangenheit, daß es in einer Sache, in welcher ein College die Untersuchung geführt hat, urtheilen soll? Wenn nun gar unter den Richtern ein Turnus eingeführt wird, und bald der Eine, bald der Andere die Untersuchungen führt, was vielleicht gar nicht zu vermeiden ist, wenn mehrere schwere Verbrechen zu gleicher Zeit zur Anzeige kommen, so hört unseres Erachtens alle Unbefangenheit auf, weil die Richter wissen, daß der Tadel, den sie heute über eine Untersuchung aussprechen, morgen gegen sie gekehrt wird. Wie viel unbefangener ist dagegen die Lage des Gerichts, das nur über Anträge des öffentlichen Anklägers zu urtheilen hat, ohne bei der Untersuchung theilhaftig gewesen zu sein? Darum nannten wir die Gewähr, welche dies Institut dem Angeklagten bieten soll, nur eine scheinbare, darum wünschten wir dessen gänzlichen Wegfall, wobei aber das Gesamtgericht bei richterlichen Functionen an seine Stelle treten sollte. Man wird aber vielleicht fragen, wie ist ein Rekurs gegen ein strafrechtliches Urtheil möglich, wenn keine vollständigen Akten vorhanden sind? Ehe wir zur Beantwortung dieser Frage übergehen, müssen wir auf eine dahin zielende Bestimmung in dem neuen Gesetzbuch aufmerksam machen. Nach §. 236 soll nämlich das Protokoll über die öffentliche Sitzung den Verlauf der ganzen öffentlichen Verhandlung beschreiben, die Anträge der Parteien, die Abweichungen, Veränderungen und Zusätze in den Aussagen der Angeklagten, der Zeugen, der Sachver-

ständigen u. s. w. enthalten, ja, wenn neue Beweise, wie z. B. noch nicht abgehörte Zeugen, in der Sitzung vernommen werden, so müssen deren Aussagen vollständig in das Protokoll eingetragen werden. Wird die Ausführung dieser Bestimmung in großen verwickelten Sachen, wie z. B. in einem Polenproceß, ohne Hülfe von Stenographen möglich sein? Man wird uns vielleicht allgemein zugeben, daß das Protokoll immer nur ein dürftiges, unvollständiges Bild der Verhandlungen geben, und daß daher das Rekursgericht, ohne Wiederholung der Verhandlung kaum im Stande sein wird, ein auf hinreichende Kenntniß der Thatfachen gebautes Urtheil zu geben. Akten ersetzen nicht die lebendige Anschauung, darauf beruht das neue Proceßverfahren, dennoch soll das Rekursgericht nur auf den Grund der Akten urtheilen, §. 284, 287, und nur ausnahmsweise, wo ihm weitere Aufklärung nothwendig erscheint, die Vernehmung des Angeklagten oder der Zeugen anordnen, §. 288. Man hat also für die Rekursinstanz das ganze System, welches dem neuen Verfahren zu Grund liegt, verlassen, und ist zu dem frühern zurückgekehrt, dessen Mangel man garz offen bei Vorlage der neuen Gesetzbücher dargelegt hat. Da dem Staatsanwalt der Rekurs nicht minder als dem Angeklagten offen steht, so kann dieser in der Rekursinstanz auf Akten hin verurtheilt werden, wodurch der Schutz, den §. 241 gewähren soll, völlig vernichtet ist. Es bleibt demnach, will man überhaupt eine Rekursinstanz, nichts Anderes, als eine Wiederholung der Verhandlung, wobei freilich manche andere Mißstände sich ergeben können, wie z. B. wenn ein Zeuge gestorben ist, oder der Angeklagte ein in der Sitzung abgelegtes Geständniß widerruft, oder Zeugen ihre frühere Aussagen abändern. Diese Mißstände, welche in der Natur der Sache liegen, dürfen uns aber nicht abhalten, unsere Einrichtungen so zu treffen, daß der letzte Zweck jedes Strafverfahrens, die Ermittlung der Wahrheit, dadurch möglichst erreicht werde. Auch glauben wir kaum, daß diese Mißstände, welche immer nur ausnahmsweise eintreten, von der Wiederholung des Verfahrens abgehalten haben, als vielmehr die damit verbundenen größeren Kosten. Fallen aber die Untersuchungsrichter weg, so wird die dadurch herbeigeführte Ersparniß einen nicht unbedeutenden Beitrag zu jenen Kosten liefern. Eine weitere Ersparniß würde dadurch erzielt, daß man in Civilsachen die Proceßleitung den Anwälten überlasse, ein Vorschlag, der in den Annalen der badischen Gerichte, Jahrgang 1842 S. 65 und 203, weiter ausgeführt ist. Auch würde eine Beschränkung des Instanzenzugs in Civilsachen gewiß am Plage sein, da wir in Strafsachen nur zwei Instanzen haben.

Schließlich wollen wir auf eine Einrichtung aufmerksam machen, welche in England mit zu den Grundlagen der Volksfreiheit gezählt wird, die aber in Frankreich eine solche Umgestaltung erfahren hat, daß wenigstens das volksthümliche Element gänzlich verloren gegangen ist, wiewohl sie auch noch in dieser Form wesentlichen Nutzen gewährt. Wir meinen das Institut der Friedensgerichte. In England werden angesehene Einwohner vom König als Friedensrichter bestellt; sie handhaben die Amtspolizei über die Jurisdiktion in kleinen Sachen, erhalten aber keine Befoldung. In Frankreich und den Rheinlanden sind die Friedensrichter besoldete Staatsbeamte. Das Verfahren vor diesen Richtern ist sehr einfach und wenig kostspielig. Bei Einführung der Handelsgerichte hat man dem Bedürfnis des Handels Rechnung getragen, dieses



läßt erwarten, daß man auch das allgemeinere Bedürfnis des gesammten Volkes nach einer schnellen, wohlfeilen und leicht zugänglichen Justiz nicht auf die Dauer unberücksichtigt lassen wird.

Mannheim, 18. August. Die unlängst vorgenommene Erneuerungswahl des kleinen Ausschusses ist von 12 Bürgern, die Herren Berberich, Adrian und Laurenzi an der Spitze, angefochten worden, weil die gesetzlichen Formen nicht eingehalten gewesen wären, und weil Wahlumtriebe stattgefunden hätten. Wir haben dies schon früher mitgetheilt und dabei bemerkt, daß zwar bei jener Wahl den gesetzlichen Formen vollständig Genüge geleistet worden, dessen ungeachtet aber die Meinung allgemein verbreitet sei, daß die Wahl von dem Amt und der Kreisregierung für ungültig werde erklärt werden. Dies ist nun von Seiten des Amtes geschehen. Die angeblichen Wahlumtriebe wurden zwar als nicht bewiesen beseitigt, dagegen wurde die Wahl darum für nichtig erklärt, weil die Ankündigung in den öffentlichen Blättern und der Anschlag am Rathhause unterblieben, und die Einladung nur jedem Wähler persönlich zugestellt und durch die Schelle verkündet worden war. Die amtliche Entscheidung gründet sich auf die Zusammenstellung verschiedener Gesetzesstellen, die aus der ursprünglichen Gemeinde- und Wahlordnung und den späteren Abänderungen bei Einführung der großen Ausschüsse im Jahr 1837 zusammen gruppiert sind. Außerdem aber nahm das Amt Bezug auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit, der im Geiste des Gemeindegesetzes bei Wahlen in voller Ausdehnung anzuwenden sei. Es kann nur als ein erfreulicher Fortschritt in den Ansichten der Verwaltung betrachtet werden, daß sie jetzt der vollständigen Oeffentlichkeit huldigt, während vor noch nicht sehr langer Zeit, wie am 19. November 1845, derselben mit Gewalt entgegengetreten worden war. Daher erklärt es sich wohl auch, daß Gemeinderath und Ausschuss, wie es heißt, einstimmig beschlossen haben, auf den Rekurs zu verzichten und eine neue Wahl ungesäumt anzuordnen, wobei alle üblichen Wege der Bekanntmachung eingehalten werden sollen. Es soll auch der leiseste Anschein verschwinden, als ob bei den Gemeindevahlen ein heimliches Verfahren beabsichtigt werde. Dies ist zwar bei der letzten Wahl auch nicht der Fall gewesen. Eine Handlung, wozu 240 Bürger durch Zustellung gedruckter Einladungen wochenlang vorher berufen werden, welche außerdem durch die Schelle verkündet und in öffentlichen Blättern, wenn auch nicht amtlich, doch in Zeitungsartikeln von Betheiligten und Unbetheiligten besprochen wird, eine solche Handlung ist keine geheime. Allein, wie gesagt, es soll auch der Schein vermieden und deshalb eine neue Wahl angeordnet werden. Auf der andern Seite ist aber die Gemeindebehörde durch die amtlichen Entscheidungsgründe keineswegs überzeugt worden, daß die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten worden seien. Das Gesetz von 1837 und die Vollzugsverordnung schreiben die Einrückung in öffentliche Blätter und den Anschlag am Rathhause nicht mehr vor. Diese Mittel der Bekanntmachung waren nöthig, so lange nach dem früheren Gesetze sämmtliche Gemeindebürger mitwirkten, und die Einzelnen nicht persönlich eingeladen wurden. Seitdem aber die Wahlen

von dem großen Ausschuss vorgenommen werden und jedes Mitglied eine besondere Einladung erhält, ist die allgemeine Einladung durch die Schelle genügend und eine weitere nicht erforderlich. Seit zehn Jahren haben die Wahlen in dieser Weise statt gefunden, niemals ist dagegen von einer Behörde oder einem Bürger Einsprache erhoben worden; daß jetzt eine Einsprache veranlaßt und darauf hin die Wahl für nichtig erklärt wurde, gehört zu den vielen Mandövern, über deren Zweck hier Niemand im Zweifel ist. Obgleich nun die Gemeindebehörde aus den angeführten Gründen auf den Recurs verzichtet, so verzichtet sie doch nicht auf ihre Ueberzeugung, bei der letzten Erneuerungswahl des großen Ausschusses gesetzlich gehandelt zu haben und wird, wie man vernimmt, den Fall dem Groß. Ministerium des Innern vortragen, um einen Ausspruch zu veranlassen, der hier und in anderen Gemeinden, wo Ähnliches vorkommen könnte, für die Zukunft zur Nachachtung dienen kann. — Als Beleg, wie übel es mit den fortgesetzten Bestrebungen der „Bürger im engeren Sinne“ und ihrer Gönner, die hiesige Gemeindeverwaltung zu verdächtigen, sie der Nachlässigkeit ja sogar der Verschwendung des Gemeindevermögens zu bezüchtigen, bestellt ist, geben wir nachstehende Stelle aus dem Erlasse des gr. Stadtmannes, womit der Voranschlag für 1848 genehmigt wurde. Darin heißt es: „Wir haben auch bei Vorlage des Voranschlags pro 1848 der Gemeindebedürfnisse wieder die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß die Verwaltung vorangeschritten, in ihren einzelnen Zweigen überall Ordnung herrscht und sowohl von der Gemeindebehörde selbst, wie vom Rechner auf eine rühmliche Weise dahin gestrebt wird, ohne das Prinzip der Sparsamkeit zu verletzen, dennoch den Anforderungen, welche die Entwicklung unserer Stadt nothwendig macht, Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen wir die Ordnung und die Umsicht, mit welcher das Gemeinderechnungsweesen geführt wird, anerkennen u. s. w.“ — Mehr wird es wohl nicht bedürfen, um die öffentliche Meinung über die hier obwaltenden Verhältnisse aufzuklären.

#### Verschiedenes.

— Nach Briefen aus Lyon hat der dortige Cardinal-Erzbischof von Bonald den Geistlichen seines Sprengels befohlen, Gebete für die Bekehrung und Sinnesänderung des Papstes abhalten zu lassen; mehrere Geistliche aber hätten sich dessen geweigert.

— Nach der *Nachener Zeitung* soll die preussische Regierung beschlossen haben, die Seehandlung aufzuheben und ihr Vermögen (etwa 15 Millionen Thaler) zum Bau der Ostbahn zu verwenden. So lange keine Reichsstände vorhanden waren, machte die Seehandlung für den Staat die Anleihen, welche er selbst nicht machen durfte. Jetzt, wo man Stände und Ausschüsse zur Bewilligung von Anleihen hat, wird die Seehandlung überflüssig und schadet nur noch den bürgerlichen Gewerben.

— Der *Polenproceß* hat am 2. August in Berlin begonnen. In dem großen Saale waren 11 Richter, 250 Angeklagte, 20 Vertheidiger und einige hundert Zuhörer. Die erste Sitzung wurde mit dem Verlesen der Anklageacte, erst deutsch, dann polnisch, angefüllt. In der zweiten Sitzung



trug Microslawski, der am schwersten Angeklagte, statt einer Vertheidigung eine ergreifende Anklage gegen die Vernichter Polens vor.

— Der Papst hat, aus Anlaß der Rettung von der Verschwörung der Jesuitenpartei, eine Vorseier des Festes Mariä Himmelfahrt in neuntägigen öffentlichen Dankgebeten in allen Kirchen angeordnet.

— In Kurhessen hat die neueste Volkszählung eine bedeutende Abnahme der Einwohnerzahl ergeben. Das Finanzministerium will den Ursachen nachspüren, wird aber schwerlich die wahren Ursachen angeben.

— In Berlin ist das Programm einer neuen conservativen Zeitung für Adel, Diplomatie und Beamte erschienen. Mehrere Grundherren aus Pommern und Brandenburg, besonders Graf Bismark-Bohlen, geben das Geld dazu. Die Censur wird diesem Blatte nicht gefährlich werden, dagegen verfährt sie wieder sehr scharf gegen die liberalen Blätter.

— In der Sitzung der Pairskammer zu Paris am 5. August verlas Hr. Dubouchage ein Schreiben eines Hrn. Warnery, der sich Bevollmächtigter der Stadt Vona nennt und erklärt: es habe sich eine Gesellschaft von vornehmen Beutelschneidern gebildet, welche darauf ausgehen, sich der Reichthümer Frankreichs und Algeriens zu bemächtigen; diese Gesellschaft habe sich in die Geheimnisse des Staats und der Verwaltung eingedrängt, um dieselbe zu ihren Zwecken auszubenten; sie habe mehrere Erzgruben in Algerien unter scandalösen Bedingungen an sich gebracht, sie habe den Geldmangel in Algerien veranlaßt u. s. w. Als Leiter nannte der Brief den Marschall Soult, den vorigen Kriegsminister Moline de St. Von und einige hohe Verwaltungsbeamte. Der Justizminister Hebert erwiderte, H. Warnery sei Agent einer concurrirenden Gesellschaft, welche, erbittert über die Zurückweisung unbefugter Forderungen, die Gesellschaft Talabot verläumde. Die Regierung würde sich etwas vergeben, wenn sie deshalb eine gerichtliche Untersuchung veranlasse, auch die angegriffenen Personen würden es unter ihrer Würde halten, Klage zu erheben.

— In Catalonien nehmen die Karlisten überhand, und verfahren ihrerseits angriffsweise gegen die königlichen Truppen.

— Ein Rescript der Regierung von Oberbayern schärft die Strafen gegen Wilddiebstahl und führt als Grund die steigende Zahl von Tödtungen und gefährlichen Verwundungen von Jägern und Wildschützen an. Von 1823 bis 1837 kamen durchschnittlich im Jahre 4 solche Fälle vor; 1837 bis 1843 schon 16, von 1843 bis 1846 gar 29.

— Aus verschiedenen Gegenden (Schlesien, Sachsen, Württemberg, Baden) wird berichtet, daß die Kartoffelkrankheit sich wieder zeige; doch hofft man, daß sie nicht in großer Ausdehnung eintrete, und daß bei zweckmäßiger Behandlung, bei der großen Menge von Kartoffeln und anderen Nahrungsmitteln der Verlust leichter zu tragen sein werde, als im vorigen Jahre.

— Durch Kabinettsordre ist bestimmt worden, daß die Eisenbahnarbeiten in Ostpreußen in der bisherigen Weise fortgesetzt werden sollen.

— Zu den Kosten der Uniformirung der Bürgergarde in Rom haben die Jesuiten und Klöster freiwillige (?) Beisteuern gegeben. In Toskana soll ebenfalls die Volksbewaffnung eingeführt werden.

— Das Project einer Eisenbahn von Lübeck nach Altona

(Hamburg) ist in Kopenhagen nicht genehmigt worden, weil es dem Interesse der Stadt Kiel nachtheilig wäre.

— Die preussischen Vorschläge wegen Einführung eines allgemeinen deutschen Wechselrechts haben die Billigung aller Zollvereinsregierungen gefunden, und der Zollverein hat — wie die Deutsche Zeitung berichtet — sämtliche deutsche Bundesstaaten eingeladen, in einer Conferenz zu Leipzig, Ende September oder Anfang October, über ein allgemeines Wechselrecht zu berathen.

— Der Landtagsabschied auf die Gutachten und Anträge der vereinigten Stände ist erschienen. Von den Verfassungsrechten ist darin keine Rede; dagegen ist manchen Anträgen ganz oder theilweise entsprochen. Insbesondere wird die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Criminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchem die Criminalordnung gilt, beschleunigt werden.

— In dem Polenproceß hat der Staatsanwalt gegen die Angeklagten Microslawski, Kosinski und Dabrowski den Antrag auf Todesstrafe wegen Hochverraths gestellt.

— Die zweite Kammer der holländischen Generalstaaten hat das Budget bewilligt, obgleich das ganze Verwaltungssystem als verderblich bezeichnet und nur von einem einzigen Mitgliede vertheidigt wurde.

— Die Times, welche zwar kein Blatt des gegenwärtigen Ministeriums, aber ein Organ mächtiger Interessen ist, sprechen den Wunsch aus, Lord Palmerston möge dem von Oesterreich und Frankreich verrathenen Italien gegen jede fremde Einmischung mit einigen Schiffen zu Hülfe kommen.

— Kaum ist das zweite deutsch-slavische Sängersfest in Gent vorüber, so ergeben schon wieder Einladungen zu dem dritten rheinisch-niederländischen Sängersfeste in Arnheim auf den 14. und 15. August. Gegen 700 Säger, Holländer und Deutsche werden Theil nehmen. Diese Annäherungen verwandter Stämme, die vom deutschen Verbands politisch getrennt wurden, sind nicht ohne Bedeutung.

— Die deutsche Zeitung bringt eine preussische Denkschrift über die Reform des Consulatwesens, welche der vorjährigen Zollconferenz zur Berathung und Schlussfassung vorgelegt, aber auf den weiten Weg schriftlicher Verhandlung verwiesen wurde. Für den Handel und die Schifffahrt, namentlich aber auch für die Auswanderung, ist das Consulatwesen so wichtig, daß eine Verbesserung seiner bisherigen großen Mängel sehr wünschenswerth ist.

— Die französische Ständeversammlung ist am 9. August geschlossen worden.

— Die Rheinschifffahrtscommission in Mainz ist am 10. August wieder zusammengetreten; Holland und Frankreich sind geneigt, das Detroi aufzuheben; selbst Nassau ist bereit, wenn sich Preußen dafür erklärt; aber Preußen hat seit mehreren Jahren unter verschiedenen Vorwänden die Erklärung verschoben. Man hofft, daß der preussische Commissär jetzt endlich die lang entbehrten Instructionen erhalten haben werde.

— Mehrere ostpreussische Deputirte haben gegen den Polizeipräsidenten Lauterbach in Königsberg, der an einem öffentlichen Orte Schmähungen gegen sie ausgesprochen, eine Injurienklage erhoben. So empfindlich sind die Deputirten anderwärts nicht.

Unter Verantwortlichkeit der Verlagehandlung.